Alois Strohmayr
Architekt BDB/VFA
Am Graben 15
Postfach 1165
86382 Stadtbergen

... Fertigung von 7

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEBIET:

ZWISCHEN RÖMER-, LECHFELDER- UND SCHWABENSTRASSE

GEMEINDE UNTERMEITINGEN

LANDKREIS AUGSBURG

HIER: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR 1. ÄNDERUNG MIT STELLPLATZSATZUNG

Stadtbergen, den 19.10.1993
Ma/Esch/93-403-T
geändert, den 13.01.1994
geändert, den 11.08.1994
geändert, den 23.03.1995
ergänzt gemäß Bescheid des
Landratsamtes vom 11.07.1995
Az. 501.-610-18

Alois Strohmayr
Architekt BDB/VFA

.....

Die Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253; zuletzt geändert durch EVertr. vom 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122), der Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, BayRS-2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS-2020-1-1-I) folgende Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

§ 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Architekten BDB/VFA A. Strohmayr, Am Graben 15, 86391 Stadtbergen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 19.10.1993 (i.d.F. vom 11.08.1994), die zusammen mit nachstehenden Vorschriften die 1. Änderung bildet.

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 27. Januar 1990 (BGBl.I S.133) festgesetzt.
Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 sind nicht zugelassen.

§ 3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen gelten als Höchstgrenze.

3.2 Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO undbauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 20 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

3.3 zulässige Zahl der Wohneinheiten:

- bei I + D max. 3 WE/Gebäude - pro Doppelhaushälfte 2 WE
- bei II + D max. 6 WE/Gebäude - „ „ 2 WE
- bei der Bauzeile nördlich der Lechfelder Straße sind max. 6 WE zulässig.

§ 4 ZAHL DER VOLLGESCHOßE

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Zahl der Vollgeschoße (Zahl ohne Kreis) gilt als Höchstgrenze und darf nicht überschritten werden, wobei das zulässige Dachgeschoß -D- ein Vollgeschoß sein darf.

§ 5 BAUWEISE

5.1 Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

5.2 Nebengebäude und Garagen sind an der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Die Firsthöhe darf nicht mehr als 6,0 m betragen, gemessen vom natürlichen Gelände aus.

Ausnahmsweise können sie an anderer Stelle errichtet werden - auch außerhalb der Baugrenzen -, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

6.1 Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit Ziegeleindeckung oder gleichwertigem Material und Struktur zulässig.
Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebene Hauptfirstrichtung und Dachneigung ist einzuhalten.

An die Hauptgebäude können Seitenflügel mit abweichender Firstrichtung angebaut werden.
Die Seitenflügel sind mit einem Giebel oder einem Walm abzuschließen und die Firsthöhe muß unter dem Hauptfirst liegen.

6.2 Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldächern bei einer Dachneigung von mind. 25° zulässig und dürfen die Dachneigung des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

6.3 Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke (Rohboden) bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren, darf 70 cm nicht überschreiten.

Höhere Kniestöcke, die bei assymetrischen Dachformen, Dachvor- und -rücksprüngen, sowie Garagen unter abgeschleppten Dächern konstruktiv bedingt sind, sind zulässig.

6.4 Untergeordnete Dachaufbauten (auch Zwerchgauben) sind zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf max. 1/3 der Dachfläche betragen und muß mind. 2,0 m vom Ortgang entfernt sein.

§ 9 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

9.1 Die Sockelhöhe, d.h. die Höhe des Erdgeschoßfußbodens (OK Rohbeton), darf höchstens 0,35 m betragen, gemessen von OK Fahrbahnrand bzw. Gehweghinterkante der jeweiligen Erschließungsstraße.

9.2 Bei Anbauten oder Gebäudeerweiterungen kann auch die bestehende Sockelhöhe weitergeführt werden.

§ 10 EINFRIEDUNGEN

10.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Einfriedungen bis max. 0,90 m einschl. Sockel zulässig.

10.2 Ausnahmsweise sind anders gestaltete Einfriedungen zulässig, wenn sie sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen.

§ 11 GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

Im Bereich zwischen Frankenstraße und der Lechfelder Straße sind Grundstücksteilungen nur dann zulässig, wenn zugunsten des südlichen Grundstückes Leitungsrechte bis zur Frankenstraße gesichert werden.

§ 12 VERSORGUNGSANLAGEN

Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen), die bestimmt sind für Fernsprechleitungen sind unzulässig. (Dies gilt nicht für Trafostationen, Gasreglerstationen und Strommasten).

§ 13 IMMISSIONSSCHUTZ

13.1 Die Bauausführung der Gebäude an der Lechfelder Straße ist entsprechend den Bestimmungen zur DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau / Richtlinien für baulichen Schutz gegen Außenlärm) vorzunehmen, welche die Einhaltung der in der VDI - Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern) genannten Anhaltswerte für Innengeräuschpegel gewährleistet. Zusätzlich wird eine Orientierung der Ruheräume zur straßenabgewandten Seite empfohlen.

6.5 Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzender Oberfläche dürfen bei Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

§ 7 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

7.1 Im Bereich zwischen Frankenstraße und Lechfelder Straße sind Tiefgaragen zulässig.

7.2 Garagen sind mind. 6,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten. Der Zufahrtsbereich (Stauraum) darf nicht eingefriedet werden.

7.3 Bei Anbauten von Garagen an bestehende Gebäude, bzw. an Garagen, ist die vorhandene Bauflucht einzuhalten, sofern ein Mindestabstand zur öff. Verkehrsfläche von 5,00 m eingehalten wird.

7.4 Wenn Garagen gemäß Abs. 2 errichtet werden (im Abstand von 5,0 m), sind solche Tore einzubauen, die keinen Öffnungsplatz nach außen - also in den Stauraum hinein - benötigen.

7.5 Nebengebäude sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung abzustimmen. Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. In Verbindung mit Wohngebäuden können die Garagen und Nebengebäude auch unter abgeschleppten Dächern liegen.

7.6 Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschl. der Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

7.7 Bei einseitigem Grenzanbau einer Garage mit Giebel an der Grundstücksgrenze kann das Dach ausnahmsweise mit einem Walm abgeschlossen werden.

7.8 Garagen und Nebengebäude dürfen an der Grundstücksgrenze nicht länger als 10,0 m ausgeführt werden.

§ 8 ANZAHL DER STELLPLÄTZE / GARAGEN

8.1 Für den Bereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Untermeitingen vollinhaltlich (s. Anlage).

8.2 Mindestens 1/3 der erforderlichen Stellplätze sind oberirdisch zu erstellen.

13.2 Tiefgaragen

Bei der Errichtung von Tiefgaragen in unmittelbar angrenzenden Wohnquartieren ist in der Nachtzeit mit einer Überschreitung der Spitzenpegeleinwirkungen und ggf. auf den äquivalenten Dauerschallpegel zu rechnen.

Deshalb sollten die Tiefgaragen nach dem Stand der Technik ausgeführt und wie nachfolgend aufgeführt, gebaut werden.

Bei Tiefgaragen ist

a) der gesamten Tiefgaragenzufahrtsbereich zu umbauen und mit schallabsorbierenden Materialien auszukleiden;

b) für den Torbetrieb der Schlüsselschalter auf Tiefgaragenebene zu verlegen oder dieser mit einer Fernsteuerung auszurüsten;

c) ein geräuscharmes Garagentor einzubauen und hierbei zu berücksichtigen, wonach

 - der Bereich des Torflügels, der beim Schließen des Tores an der Zarge anliegt, mit Gummipuffern versehen ist,

 - die Laufrollen kugelgelagert sind,

 - der Torantrieb zur Vermeidung von Körperschall mit Schwingmetallen abgehängt ist;

d) im Bereich der Ein- und Ausfahrt eine auf fugenlose Ausführung ohne Sprünge und Stoßstellen der Fahrbahndecke zu achten;

e) die Tiefgaragenentlüftung - sofern erforderlich - über Dach des jeweiligen Gebäudekomplexes vorzunehmen;

f) - falls im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll - ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachweislich zu belegen, daß auch ohne diese Maßnahmen ein adäquater Immissionsschutz gewährleistet und die Maßnahmen der TA-Luft und TA-Lärm erfüllt sind.

§ 14 I N K R A F T T R E T T E N

14.1 Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

14.2 Gleichzeitig treten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der genehmigten Fassung - genehmigt vom Landratsamt Schwabmünchen mit Verfügung vom 12.05.1970 Nr. II/3-610/2 - außer Kraft.

14.3 Die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestehenden Gebäude, Anlagen, Garagen, Einfriedungen usw., haben Bestandsschutz und sind somit von den Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Untermeitingen, den 09. Aug. 1995

(Siegel)

.....
G. Klaußner
1. Bürgermeister

über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung
von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt im Gemeindegebiet Untermeitingen für Bauvorhaben in Gebieten

a) ohne Bebauungsplan.

b) mit bestehenden oder künftigen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nur dann, wenn in ihnen ihre Anwendung ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2

Richtzahlen

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 55 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung, Verkehrquelle getrennt zu ermitteln.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3

Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhan-

den sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen auch im Lageplan enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohnfläche, Nutzflächen, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen.

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw's mind. 6 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muß ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

(3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(4) Besucherparkplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und können grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

§ 5

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Eine Ablösung gem. Art 56 der Bayer. Bauordnung kommt nur in Betracht, wenn die Anlegung von Stellplätzen oder die Errichtung von Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes nicht möglich oder ortsplanerisch nicht vertretbar ist.

(2) Eine Ablösung entfällt bei Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche sowie bei Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken, Spielhallen etc.)

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000,00 DM pro Stellplatz festgelegt.

(5) Der Ablösungsbetrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

(6) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 10 Jahren nachweisen, daß sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder daß er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der weggefallenen oder nachgewiesenen Stellplätze.
Die Bemessungsgrundlage für die Rückforderung ist der vom Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsbetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluß des Ablösungsvertrages um jeweils 1/10. Nach ablaufendem 10. Jahr seit Abschluß des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 15.06.1993
- Gemeinde Untermeitingen-

Klaußner
Erster Bürgermeister

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohneinheit	2,0	-
1.2	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenh. m. 2 Wohneinheiten (Einliegerwohnung)	3,0	-
1.3	Mehrfam.-Häuser u. sonstige Gebäude m. Wohnungen		
	Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche	je 1,0	10 (zusätzlich)
	Wohnungen bis 80 m² Wohnfläche	je 1,5	10 (zusätzlich)
	Wohnungen ab 81 m² Wohnfläche	je 2,0	10 (zusätzlich)
1.4	Altenwohnungen	0,25 je WE	75
	Wochenend- u. Ferienhäuser	2,0 je WE	-
	Kinder- u. Jugendwohnheime	1,0 je 10 Betten jedoch mind. 2	75
	Studentenwohnheime	1,0 je 1,5 Betten	20
	Schwesternwohnheime	1,0 je 1,5 Betten jedoch mind. 3	20
	Arbeitnehmerwohnheime	1,0 je 1,5 Betten jedoch mind. 3	20
	Altenwohnheime, Altenheime	1,0 je 10 Betten + 1 Stpl. pro 2 Bedienstete	75
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- u. Praxisräumen		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche mind. 4 Stpl.	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 m² Verkaufsnutzfläche	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten v. überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) sonstige Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzpl. bzw. Besucher	90
4.2	(z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stpl.je 5 Sitzpl.	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl.je 10 Sitzpl.	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stpl. je 200 m² Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherstellplätzen	1 Stpl. je 200 m² Sportfl. zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Spiel- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 30 m² Hallenfläche	
5.4	Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 30 m² Hallenfläche zus. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zus. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld zus. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanl.	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
6.	Gaststätten u. Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art, Stehausschänke	1 Stpl. je 10 m² Gastraumfläche	75
	Biergärten	für die den Gastraum überschreitende Fläche 1 Stpl. je m² Biergartenfläche	
	Diskothek, Tanzlokal	1 Stpl. je 0,5 m² Stehfläche und 1 Stpl. je 2 Sitzplätze	
6.2	Hotels, Pensionen u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4	Spielhallen (z.B. mit Automaten) und vergleichbaren Vergnügungsstätten		
6.4.1	ohne Ausschank	1 Stpl. je 7,5 m² Nutzfläche zusätzl. 1 Stpl je Bediensteten	75
6.4.2	mit Ausschank	1 Stpl. je 5,0 m² Nutzfläche	75
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
7.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klasse	
7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 Stpl. je Klasse zusatzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	
7.3	Erwachsenenbildung	1 Stpl. je 4 Kursplätze	
7.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder jedoch mind. 5 Stellpl.	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
7.5	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
7.6	Bibliotheken	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche	
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerksbetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftige	20
	Industriebetriebe	Berechnung nach Ziffer 9.2, 2.1 oder ähnliches bzw. 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte	
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m² Nutzfl. oder je 1,5 Beschäftigte	
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reperaturstand	
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage sowie Stauraum f. mind. 10 Fahrzeuge	
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
9.	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingarten	
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	

Fußnote zu 1.:
Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl. Das gleiche gilt bei den nachstehenden Ziffern.

Fußnote zu 2.:
Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrundezulegen.

Fußnote zu 3.1 und 3.2:
Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 9.2 zu berechnen.